

Kurztitel

Führung von Verwendungsbezeichnungen im auswärtigen Dienst

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 300/1996 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 322/2014

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.12.2014

Außerkrafttretensdatum

08.09.2016

Text**1. Unterabschnitt****VERWENDUNG IM HÖHEREN AUSWÄRTIGEN DIENST IM INLAND****Verwendungsbezeichnung „Botschafter“**

§ 4. Die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ haben folgende Beamte des höheren auswärtigen Dienstes während ihrer Verwendung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien zu führen:

1. unbeschadet ihrer Funktionsgruppe und Gehaltsstufe:
 - a) der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) die Leiter von Sektionen,
 - d) der Leiter des Kabinetts des Bundesministers,
 - e) der Leiter des Generalinspektorates,
 - f) der Leiter der Gruppe „Völkerrechtsbüro“ und
 - g) der Leiter der Abteilung „Protokoll“;
 - h) der Leiter der Stabstelle für Strategie und Planung;
2. die in der Folge genannten Beamten der Verwendungsgruppe A 1, wenn ihnen zumindest das Gehalt der Gehaltsstufe 13 dieser Verwendungsgruppe gebührt:
 - a) die Stellvertreter von Sektionsleitern und
 - b) die Gruppenleiter, auf die Z 1 lit. b oder f nicht anzuwenden ist.